(3) Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung:

Die kursiv gedruckten Teile verstoßen gegen das Gleichberechtigungsprinzip und sind daher nach Art. 30, 144 der Verfassung nicht mehr anwendbar.

Aus dem genannten Prinzip folgt, daß zum gemeinsamen Unterhalt beide Eheleute nach ihren Kräften und entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen durch Arbeit in oder außer dem Hause beizutragen haben.

\$1361

- (1) Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.
- (2) Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Anmerkung:

Die in Abs. 1 Satz 2 nnd in Abs. 2 enthaltenen Vorschriften betreffen beide Ehegatten.

§ 1362

(1) Zugunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.